



Markt Frontenhausen

ein schönes Stück Vilstal

Vollzug der Baugesetze;

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung **über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes** **„An der Feldherrnstraße“ mit den Deckblättern Nr. 1 bis 4**

Der Marktgemeinderat des Marktes Frontenhausen hat mit Beschluss vom 03.02.2025 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „An der Feldherrnstraße“ mit den Deckblättern Nr. 1 bis 4 als **Satzung** beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim

***Markt Frontenhausen, Rathaus, 1. Stock, Zimmer Nr. 9, auf Dauer,
während den allgemeinen Dienststunden***

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „An der Feldherrnstraße“ mit den Deckblättern Nr. 1 bis 4 ist auch im Internet unter:

www.markt-frontenhausen.de/rechtskraeftige-bauleitplaene

einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Frontenhausen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Frontenhausen, 05.02.2025



Dr. Gassner
Erster Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 05.02.2025

Abgenommen am

Die Teilaufhebung des
Bebauungsplanes
ist somit am 05.02.2025 in Kraft
getreten



Dr. Gassner
Erster Bürgermeister

Satzungsbeschluss Teilaufhebung des Bebauungsplanes „An der Feldherrnstraße“ mit den Deckblättern Nr. 1 bis 4

Anlage zur Bekanntmachung vom 05.02.2025

